

Statuten
des Vereins
„Treffpunkt Tschüdanga“
Zentrum für Kreation & Begegnung
zwischen Mensch, Tier & Natur

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Treffpunkt Tschüdanga, Zentrum für Kreation und Begegnung zwischen Mensch, Tier und Natur“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Salgesch. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Ziel und Zweck

Art.3

Ziel des „Treffpunkts Tschüdanga“ ist die ganzheitliche Förderung

- des Naturbezugs und der Achtsamkeit gegenüber Tier und Umwelt
- der Freude an körperlicher Bewegung, freiem Ausdruck und kreativem Schaffen
- der zwischenmenschlichen Beziehungs- und Kooperationsfähigkeit
- der Verantwortungsübernahme und Selbstständigkeit junger und jung gebliebener Menschen

Art. 4

Der Verein bezweckt die Planung, Umsetzung und Koordination eines ganzheitlichen Angebots von Aktivitäten (Reiten & Freiheitsdressur, Tanz, Schauspiel, Akrobatik, Waldspielgruppen und weitere tiergestützte, umwelt- und erlebnispädagogische Interventionen), welche die oben beschriebenen Ziele im Fokus haben mithilfe von qualifizierten Fachpersonen.

Art.5

Die dem Verein zur Verfügung gestellten Tiere für tiergestützte Aktivitäten werden unter Achtung ihrer Würde und Bedürfnisse mithilfe der finanziellen Mittel des Vereins naturnah und artgerecht ausgebildet, trainiert, gepflegt und gehalten.

Art. 6

Die zur Zielerreichung benötigte Infrastruktur und Arbeitsmaterialien werden mit den finanziellen Mitteln des Vereins beschafft und sorgfältig unterhalten.

>>

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle

Art. 8

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein aufrichtiges Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 10

Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 11

Jedes Mitglied hat einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»
- c) Todesfall

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;

- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Art. 18

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 19

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 20

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils jährlich von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. entscheidet über die Aufteilung der verschiedenen Funktionen und Ämter. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Bezahlte Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 24

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Ausarbeiten von Reglementen und Anträgen
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 25

Der Vorstand delegiert die Buchführung an den *Verein Compagnie Digestif*.

Art. 26

Der Vorstand kann zeitlich begrenzte Aufträge an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben. Die Zuständigkeit für die Einstellung (und Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins und dessen Koordination delegiert der Vorstand an die *Compagnie Digestif*.

Revisionsstelle

Art. 27

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung bestimmt über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Versicherungsschutz und Haftpflicht

Art. 29

Die Benützung der Tier- und Reitanlage durch die Mitglieder und durch Dritte erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber Tieren, Tierpflegern und Reitern sowie Drittpersonen ab.

Art. 30

Jedes Mitglied ist selbst für seinen persönlichen Versicherungsschutz, auch im Rahmen der ausgeübten Reittätigkeit, verantwortlich. Bei selbstverschuldeten Unfällen und Schäden ist der Reiter bzw. Pferdepfleger haftbar für das Pferd und das Reitmaterial.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 17.12.2017 in Salgesch, Tschüdanga, angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:

Vorstandsmitglied:



